OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651247/3/MS

Datum:
Linz, 13. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des B S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, das Beschwerdeverfahren betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. August 2018, GZ: BHWLVerk-2017-182547/12-Gl, bis zum Vorliegen der höchstgerichtlichen Entscheidung auszusetzen

zu Recht:

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. August 2018, GZ: BHWLVerk-2017-18254/12-Gl, wurde Herrn B S (im Folgenden: Antragsteller) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, BE, C1E, CE und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf zwei Wochen entzogen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben, mit der ein Antrag auf Aussetzung des Beschwerdeverfahrens bis zum Vorliegen der höchstgerichtlichen Entscheidung verbunden war.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Antragsteller sei von der belangten Behörde mit Straferkenntnis vom 3. Juli 2018, GZ: VerkR96-5618-2017, mit einer Geldstrafe bestraft worden. Über die hierüber erhobene Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 17. Juli 2018, LVwG-602017/12/MK/Bb, entschieden und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen sei eine an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Beschwerde erhoben worden, in welcher auch ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt worden sei. Wenn nun das Höchstgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkenne, komme dem vor dem VfGH angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine Bindungswirkung zu, weswegen auch im Administrativverfahren das gesamte Beweisergebnis wiederholt werden müsse.

Selbst dann wenn der beim VfGH anhängigen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werde, erscheine eine Verfahrensaussetzung zweckmäßig, verfahrensökonomisch und rechtsstaatlich notwendig, da im Fall der Stattgabe der Beschwerde bzw. der (außerordentlichen) Revision das Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung wieder aufgenommen werden müsste; zu diesem Zeitpunkt sei aber ein vom Landesverwaltungsgericht bestätigter Entzug bereits vollzogen, was zwar durch die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtlich saniert werden könne, tatsächlich aber nicht mehr gutzumachen sei, was für den Antragsteller einen nicht wieder gut zu machenden Schaden bedeuten würde, da dieser in seinem 2-Mann-Betrieb auf seine Lenkberechtigung, insbesondere der Gruppe 2, angewiesen sei.

Mit Schreiben vom 4. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde, die den ggst. Antrag beinhaltete, unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:

Der Antragsteller wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO mit einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Die dagegen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 17. Juli 2018, LVwG-602017/12/MK/Bb, als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben, die mit einem Antrag verbunden war, dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden und kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Juli 2018 ist in Rechtskraft erwachsen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des vierten Teiles ..... anzuwenden.

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

„Liegt eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung vor, so mangelt es jedenfalls (ab diesem Zeitpunkt [VwGH 19.2.1992, 91/12/0255; vgl. auch Rz 26, 42]) an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG (vgl. VwSlg 12.686 A/1988; VwGH 30.1.2002, 98/12/0522; ferner VwGH 31.8.2004, 2004/21/0182). Die Behörde ist vielmehr verpflichtet, diese Entscheidung ihrer rechtlichen Beurteilung und damit ihrer eigenen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. VwGH 19.6.1996, 96/03/0121; 30.6.1998, 98/08/0129; 14.5.2001, 2000/10/0198; Walter in FS Koja 622).

In einem solchen Fall – wenn also etwa auf Grund eines rechtskräftigen Strafbescheides das Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 3 FSG für die Kraftfahrbehörde im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung nach § 24 FSG (vgl. VwGH 18.1.2000, 99/11/0333; 26.11 2002, 2002/11/0083; 27.2.2004, 2002/11/0036) oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung (vgl. etwa auch VwGH 19.12.2000, 99/19/0234; VfSlg 10.375/1985) das Vorliegen einer „gerichtlich strafbaren Handlung“ iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG bindend feststeht (VwGH 14.5.2001, 2000/10/0198) ist der Kraftfahrbehörde eine selbständige Beurteilung der Vorfrage verwehrt (siehe auch VwGH 20.4.2001, 99/05/0225). Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Entscheidung über die Vorfrage noch bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts angefochten wurde (VwSlg 12.686 A/1988; VwGH 19.2 1992, 91/12/0255; 30.1.2002, 98/12/0522), sofern der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (vgl. VwGH 24.4.2001, 2001/11/0101; VfSlg 15.301/1998; nicht eindeutig VwGH 8.8.2002, 2001/11/0210 [arg: „schon“ mangels Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung]).

Ferner kommt eine Aussetzung des Verfahrens, um die Vorfragenentscheidung abzuwarten, definitionsgemäß nicht mehr in Betracht (vg.l VwGH 30. 1. 2002, 98/12/0522; Hengstschläger 2 Rz 285; Thienel 3 143; Rz 29, 42). Ein diesbezüglicher Bescheid wäre vielmehr mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet (VwGH 19.2.1992, 91/12/0255). Sollte sich nachträglich – etwa als Folge der Aufhebung des die Kraftfahrbehörde bindenden Strafbescheides durch den VwGH – herausstellen, dass der Beschwerdeführer die strafbare Handlung nicht begangen hat, könnte dies nur in einem Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 69 Abs 1 Z 3 AVG) Beachtung finden (VwGH 15.1.1991, 90/11/0170; 18.1.2000, 99/11/0333; 27.2.2004, 2002/11/0036).

Setzt sich die Behörde über eine rechtskräftige (bindende) Vorfragenentscheidung hinweg, begründet dies einen sog. Bindungskonflikt (§ 5 Rz 2; vgl auch VwGH 16. 5. 1995, 94/08/0169; Loebenstein, JBl 1978, 238) und führt damit zur Rechtswidrigkeit des Bescheides, der von der Vorfrage abhängig war (Thienel 3 145; vgl auch VwSlg 13.399 A/1991; VwGH 20.4.2001, 99/05/0225).“
[vgl. *Hengstschläger/Leeb, AVG § 38, RZ 27*]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.11.2015, Ro 1015/07/0018, ausgesprochen hat, ist die Behörde nur dann zur Aussetzung des Verfahrens nach § 38 letzter Satz AVG befugt, wenn das Verfahren über die Vorfrage noch nicht beendet, also insbesondere nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Die Vorfrage wurde aber mit Erkenntnis des VwG bereits rechtskräftig entschieden. Die Entscheidung eines VwG wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des VwGH ändert daran nichts (vgl. E 24. April 2001, 2001/11/0101). Die vom VwG (im Hinblick auf das - diese Vorfrage betreffende - beim VwGH anhängige Verfahren) vorgenommene Aussetzung seines Verfahrens (gemäß § 17 VwGVG 2014 iVm § 38 AVG) erweist sich daher als nicht rechtmäßig (s. auch VwGH vom 23.5.2018, Ra 2016/10/0048)

Wie bereits angeführt, wurde über die Vorfrage (Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO) vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtskräftig

entschieden. Somit steht in Bindungswirkung an diese Entscheidung fest, dass der Antragsteller eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG gesetzt hat. Zur Verfahrensaussetzung gemäß § 38 AVG ist das Verwaltungsgericht jedoch nur befugt, wenn über die Vorfrage noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Unter Hinweis auf die oben dargestellte Judikatur ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage verwehrt, dem gestellten Antrag zu entsprechen und das Verfahren auf der Grundlage des § 38 AVG auszusetzen. Daran ändert auch die zurzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängige Beschwerde, mit der ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden wurde, nichts, da der Beschwerde bislang keine aufschiebende Wirkung durch den Verfassungsgerichtshof zugesprochen worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Zur Frage der Aussetzung eines Verfahrens in Anwendung des § 38 AVG liegt eine Rechtsprechung des VwGH vor, diese nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist und die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht von der vorliegenden Rechtsprechung abweicht.
Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß